



Erläuterungen zu Wahlpflicht-ÜK, Ergänzungskursen und Wahlpflicht-Handlungskompetenzen (WPHK)

1 Einleitung und gesetzliche Grundlagen

Die **überbetrieblichen Kurse (ÜK)** und vergleichbare dritte Lernorte sind ein fester Bestandteil der beruflichen Grundbildung und werden gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) organisiert. Gemäss Art. 23 BBG dienen die ÜK dazu, den Lernenden grundlegende berufliche Fertigkeiten zu vermitteln, die nicht in jedem Lehrbetrieb in gleichem Umfang abgedeckt werden können. Die Umsetzung erfolgt durch verschiedene Akteure:

- **Lehrbetriebe (Art. 20 BBG):** Müssen sicherstellen, dass ihre Lernenden an den ÜK teilnehmen können.
- **Organisationen der Arbeitswelt (OaA) (Art. 23 Abs. 2 BBG):** Die Kantone sorgen unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten.
- **Kantone (Art. 53 BBG, Art. 15 BBV):** Überwachen die Durchführung, koordinieren die Trägerschaften der ÜK und sorgen für die Finanzierung.

Gemäss Art. 55 BBG beteiligen sich der Bund und die Kantone an den Kosten für ÜK – allerdings nur für jene, die in der jeweiligen Bildungsverordnung (BiVo) vorgesehen sind.

2 Wahlpflicht-ÜK: Definition und Organisation

2.1 Definition und Umsetzung

Wahlpflicht-ÜK sind ein verpflichtender Bestandteil der überbetrieblichen Ausbildung, bieten jedoch den Lehrbetrieben zusammen mit den Lernenden eine Auswahl aus einem vordefinierten Kursangebot. Diese Wahlmöglichkeit ermöglicht eine Spezialisierung, die den individuellen Stärken der Lernenden sowie den Anforderungen der Ausbildungsbetriebe gerecht wird.

2.2 Regionales Angebot und kantonale Koordination

Die Organisation der Wahlpflicht-ÜK orientiert sich an den Spezialisierungen der Ausbildungsbetriebe und an den wirtschaftlichen Gegebenheiten der Region.

- **In grösseren Kantonen** wird eine breite Auswahl an Wahlpflicht-ÜK angeboten.
- **Kleinere Kantone** bieten in der Regel ein gegebenes Set an ÜK an, das für die meisten Betriebe im Einzugsgebiet passend ist (Lernortkooperation).

2.3 Finanzierung und Benotung

- Nur die in der **BiVo definierten Wahlpflicht-ÜK** sind **subventioniert** (Art. 55 BBG).

- Die **Benotung der Wahlpflicht-ÜK ist klar geregelt**, um eine faire und vergleichbare Bewertung der Lernenden zu gewährleisten (Art. 19 BBV). Details werden im ÜK-Kompetenznachweis geregelt.

3 Wahlpflicht-Handlungskompetenzen (WPHK) basierend auf betrieblichen Gegebenheiten

3.1 Definition und Umsetzung

Wahlpflicht-Handlungskompetenzen (WPHK) sind spezifische Fertigkeiten und Kenntnisse, die Lernende in Absprache mit ihrem Lehrbetrieb auswählen. Diese Kompetenzen basieren auf den Spezialisierungen der Betriebe und ermöglichen eine gezielte Entwicklung individueller Stärken.

- Die Auswahl der WPHK erfolgt **betriebspezifisch in Absprache mit den Lernenden**.
- Dies trägt dazu bei, die Ausbildung gezielt auf die Anforderungen des jeweiligen Unternehmens auszurichten.

Quelle: [FUTUREMEM-IAK](#) (Seite 9)

4 Integration der Wahlpflicht-Handlungskompetenzen (WPHK) im ÜK

4.1 Praxisorientierte Umsetzung im überbetrieblichen Kurs (üK)

Die Wahlpflicht-Handlungskompetenzen (WPHK) werden über die damit verbundenen Lernfelder erarbeitet.

- Lernende erarbeiten ihre Handlungskompetenzen gezielt anhand der gewählten WPHK.
- Dies ermöglicht **eine enge Verzahnung zwischen Lehrbetrieb und der ÜK-Organisation** und sorgt für eine praxisnahe themenfokussierten Ausbildung.

Quelle: [FUTUREMEM-IAK](#) (Seite 10)

5 Ergänzungskurse und Wahlpflichtkurse: Angebotsstrategie

5.1 Bedarfsorientierte Kursplanung basierend auf wirtschaftlicher Nachfrage

ÜK-Anbieter sollten ihr Angebot gezielt an den Anforderungen der Wirtschaft ausrichten.

- **Nicht alle Wahlpflichtkurse müssen flächendeckend angeboten werden.**
- Es sollen vorrangig Kurse bereitgestellt werden, für die eine **nachweisliche Nachfrage besteht**.

5.2 Flexibilität für ÜK-Anbieter

- ÜK-Anbieter können ihr Kursportfolio flexibel gestalten.
- In enger Abstimmung mit den **Branchenverbänden und regionalen Akteuren** können sie über das Wahlpflichtangebot entscheiden.



5.3 Regelmässige Abstimmung mit der Wirtschaft

Eine enge Zusammenarbeit zwischen ÜK-Anbietern und der Wirtschaft ist essenziell, um die Aktualität der Wahlpflichtkurse zu gewährleisten. (Lernortkooperation)

- Die Kurse sollen laufend an die **aktuellen Bedürfnisse der Wirtschaft** angepasst werden.

6 Rolle der MEM-Industriesektoren in der Wahlpflichtausbildung

6.1 Branchenspezifische Ergänzungskurse

Die MEM-Industriesektoren wurden definiert, um die unterschiedlichen Spezialisierungen der Lehrbetriebe zu unterstützen – insbesondere im Bereich der WPHK.

- Sie bieten **ergänzende, nicht subventionierte Ergänzungskurse** an.
- Diese branchenspezifischen Kurse fördern die **Praxisnähe durch projektbasiertes Lernen**.

Quelle: [FUTUREMEM-IAK](#) (Seite 9)

Unterstützende Informationen siehe Anhang1 der BiPlä sowie [MEM-Industriesektoren](#)

7 Fazit: Klarheit und Struktur für die Wahlpflicht-ÜK

Diese Erläuterungen zeigen auf, dass die Wahlpflicht-ÜK eine bedarfsgerechte, flexible und praxisnahe Ausbildung ermöglichen.

- Wahlpflicht-ÜK sind zwar **verpflichtend**, bieten jedoch **eine Auswahl** zur individuellen Spezialisierung insbesondere auch die Erreichung der Wahlpflichthandlungskompetenzen
- Die **MEM-Industriesektoren** bieten ergänzende **Ergänzungskurse** an, die **nicht durch die Kantone und/oder Bund subventioniert werden**.
- **ÜK-Anbieter müssen ihr Angebot an der wirtschaftlichen Nachfrage ausrichten** und haben die Flexibilität, es entsprechend zu gestalten.

Durch diese Struktur wird sichergestellt, dass Lernende ihre Ausbildung optimal auf ihre berufliche Zukunft abstimmen können, während gleichzeitig eine wirtschaftsnahe und effiziente Organisation der Wahlpflicht-ÜK und Ergänzungskurse gewährleistet wird.